

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

3

14. JAN. 1972

Gesetz: BetrVG §§ 18, 22, 23, 26, 82;
ArbGG §§ 2, 8, 80; ZPO § 308

Leitsatz:

Werden in einem Betrieb, in dem nur ein Jugend-
vertreter zu wählen ist, irrtümlich drei Jugend-
vertreter gewählt und wird die Wahl nicht ange-
fochten, so verbleibt es für die Dauer der Wahl-
periode bei der Besetzung der Jugendvertretung
mit drei Mitgliedern.

Aktenzeichen: 1 ABR 6/71

Beschluß des BAG vom 14. Januar 1972 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 6/71

8 BV Ta 3/71 Hamm

Verkündet am

14. Januar 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

3

B e s c h l u ß

In Sachen

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1972 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Hirschmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Mai 1971 - 8 BV Ta 3/71 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin beschäftigt in ihrem Betrieb rund 400 Arbeitnehmer. Die Zahl der Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt 41. Im Herbst 1970 wurde die Jugendvertretung gewählt.

Das Wahlausschreiben vom 10. September 1970 lautete dahin, daß eine aus drei Mitgliedern bestehende Jugendvertretung zu wählen sei. Die Wählerliste bestand aus der bloßen Aufführung von Namen (Vor- und Familienname); die Geburtsdaten fehlten. Desgleichen fehlte die Kennzeichnung des Blattes als Wählerliste. Die Liste wies zunächst 33 maschinenschriftlich aufgeführte Namen auf, darunter auch den eines Arbeitnehmers, der das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Es wurde ein Wahlvorschlag eingereicht, der sechs Kandidaten nannte. Am Wahltag wurde die Wählerliste handschriftlich um sieben Namen ergänzt, die vom Wahlvorstand als bisher fehlend erachtet wurden. Darunter

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



befand sich wiederum ein Arbeitnehmer, der das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte; dieser nahm auch an der Wahl teil.

Insgesamt wurden 32 Stimmzettel abgegeben. Durch Bekanntmachung des Wahlvorstandes vom 4. November 1970 wurde die Stimmenverteilung wie folgt bekanntgegeben:

G	:	26 Stimmen
Bre	:	13 Stimmen
Bra	:	12 Stimmen
E	:	9 Stimmen
B	:	9 Stimmen
C	:	8 Stimmen

In der Bekanntmachung wurden die Kandidaten G Bre und Bra als gewählt festgestellt. Diese wählten G zum Vorsitzenden. Eine Wahlanfechtung erfolgte nicht.

In einem gemeinsamen Aushang der Betriebsleitung und des Betriebsrats vom 26. November 1970 wurde die Auffassung vertreten, daß die Wahl nichtig sei. Es wurde den Jugendlichen anheimgestellt, eine neue Wahl durchzuführen und dabei nur einen einzigen Jugendvertreter zu wählen.

Mit dem am 8. Februar 1971 bei Gericht eingegangenen Antrag vertritt die Antragstellerin die Auffassung, die Wahl sei nichtig, da die Wählerliste äußere Mängel aufgewiesen habe und handschriftlich ohne Datenangabe ergänzt worden sei. Auch seien zwei der aufgeführten Arbeitnehmer aus Altersgründen nicht mehr wahlberechtigt gewesen. Das Wahlausschreiben habe fälschlich die Wahl von drei Jugendvertretern ausgeschrieben. Es liege der Verdacht nahe, daß das Wahlausschreiben von dritter Seite vorbereitet und wider besseres Wissen ausgefüllt worden sei. Da tatsächlich ein Nichtwahlberechtigter am Wahlgang teilgenommen habe, müsse,



- 4 -

selbst wenn die Wahl nicht nichtig sei, mindestens davon ausgegangen werden, daß nur ein Jugendvertreter wirksam gewählt worden sei.

Demgemäß hat die Antragstellerin beantragt

1. festzustellen, daß die am 3. und 4. November 1970 im Betrieb der ~~Antragstellerin~~ ^{Antragstellerin} durchgeführte Wahl der Jugendvertretung nichtig sei,
2. hilfsweise: festzustellen, daß nur der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Lehrling G Jugendvertreter sei und daß die mit zweiter und dritter Stimmenzahl Gewählten zu den Ersatzmitgliedern zählten.

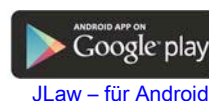
Die Jugendvertretung hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Sie hat die von der Antragstellerin behaupteten Fehler bei der Durchführung des Wahlverfahrens nicht in Abrede gestellt. Sie hat jedoch darauf hingewiesen, die Wahl sei nicht rechtzeitig angefochten worden. Eine Nichtigkeit könne nicht angenommen werden, da die vorgekommenen Verstöße nicht so gravierend gewesen seien, daß sie die Annahme einer Nichtigkeit rechtfertigten. Deshalb sei die dreiköpfige Jugendvertretung für die Dauer ihrer Amtsperiode gültig gewählt worden.

Das Arbeitsgericht hat den Hauptantrag der Antragstellerin zurückgewiesen und auf den Hilfsantrag festgestellt, daß nur der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Klaus G Jugendvertreter sei und die mit zweiter und dritter Stimmenzahl Gewählten zu den Ersatzmitgliedern zählten. Hiergegen hat nur die Jugendvertretung Beschwerde eingelegt. Aufgrund dieser Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß erster Instanz teilweise abgeändert und den Antrag der Antragstellerin in vollem Umfange

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser erstrebt die Antragstellerin die Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz, während die Jugendvertretung um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.

1. Der Antrag auf Feststellung, daß nur der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Lehrling Klaus G Jugendvertreter sei und daß die mit zweiter und dritter Stimmenzahl Gewählten zu den Ersatzmitgliedern zählten, ist zulässig. Das ergibt sich aus § 82 Abs. 1 a BetrVG, wonach die Arbeitsgerichte zuständig sind für die Entscheidung über die Zusammensetzung der Jugendvertretung. Um diese Zusammensetzung handelt es sich im Streitfall.

Über den Antrag mußte, wie es auch geschehen ist, im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren entschieden werden. Das folgt aus § 80 Abs. 1 (ebenso § 8 Abs. 1 Halbs. 2) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 a ArbGG. Daß die Antragstellerin als Arbeitgeberin antragsberechtigt war, ergibt sich aus der in § 26 Abs. 2 vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung der §§ 18 und 25 BetrVG.

2. a) Es ist unter den Beteiligten "unstreitig", daß eine rechtzeitige Wahlanfechtung nicht stattgefunden hat. Angesichts der im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren herrschenden Officialmaxime reicht dieses "Unstreitigsein" allerdings nicht aus. Die Frage, ob die Anfechtungsfrist tatsächlich versäumt worden ist, ist von Amts wegen zu prüfen. Obwohl sich aus dem angefochtenen Beschluß hierüber Bestimmtes nicht entnehmen



- 6 -

läßt, ergibt sich das jedoch aus dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Tatsachenmaterial:

Auf S. 6 oben der Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses wird auf die von den Beteiligten überreichten Unterlagen Bezug genommen. Unter diesen Unterlagen befindet sich die Bekanntmachung über den Wahlausgang. Auf ihr ist vermerkt, daß sie am 4. November 1970 ausgehängt worden ist. Danach lief die Anfechtungsfrist am 18. November 1970 ab. Es besteht somit keine Möglichkeit mehr, die Wahl anzufechten.

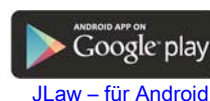
b) In erster Instanz hatte die Antragstellerin den Hauptantrag gestellt festzustellen, daß die Wahl vom 3. und 4. November 1970 nichtig sei. Diesen Antrag hat das Arbeitsgericht - offensichtlich zu Recht - zurückgewiesen. Innerhalb der Beschwerdefrist hat die Antragstellerin eine Beschwerde nicht eingelegt. Anders als im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren könnte sie eine solche jetzt auch nicht mehr einlegen, selbst wenn der Senat im übrigen zur Zurückverweisung der Sache käme. Als Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluß erster Instanz käme mit Rücksicht auf den Fristablauf eine selbständige Beschwerde nicht mehr in Betracht; eine Anschlußbeschwerde aber ist im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht statthaft (BAG AP Nr. 3 zu § 89 ArbGG).

Hieraus folgt, daß der Ausspruch des Arbeitsgerichts, der in der teilweisen Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin zum Ausdruck gekommen ist und dahin geht, daß eine Nichtigkeit der Wahl verneint wird, rechtskräftig geworden ist. Es ist also kein Raum mehr für eine Entscheidung darüber, ob es sich um eine nichtige Wahl gehandelt hat oder nicht. Daß eine Nichtwahl nicht in Betracht kommt, bedarf keiner weiteren Begründung.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Deshalb muß der Senat davon ausgehen, daß die am 3. und 4. November 1970 im Betrieb der Antragstellerin vorgenommene Wahl zur Jugendvertretung weder anfechtbar noch nichtig ist. Denn auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist die Rechtskraftwirkung gegeben (BAG 20, 280 = AP Nr. 16 zu § 76 BetrVG).

c) Für den Fall, daß eine Betriebsvertretung eine über die vom Gesetz vorgeschriebene Zahl hinausgehende Stärke aufweist, ist nach der Ansicht von Fitting-Kraegeloh-Auffarth (BetrVG, 9. Aufl., § 9 Randnr. 13), Galperin-Siebert (BetrVG, 4. Aufl., § 9 Randnr. 9) und Sahmer (BetrVG, § 9 Anm. 3 a) eine Neuwahl erforderlich; § 22 Abs. 1 Buchst. b BetrVG sei analog anwendbar. Ob diese Auffassung zutrifft, ist vom Senat nicht zu entscheiden. Denn ein solcher Antrag ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der von der Antragstellerin gestellte Antrag, wie er dem Senat zur Entscheidung vorliegt, kann auch nicht dahin ausgelegt werden, daß die Antragstellerin eine Neuwahl begehrt. Sie hat sich zwar Bl. 21 SA mit einer solchen einverstanden erklärt. Das hat aber in der Formulierung ihres Antrages keinen Niederschlag gefunden. Der Senat ist auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht in der Lage, über den gestellten Antrag hinauszugehen (§ 308 ZPO).

3. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 2 angestellten Erörterungen ist es nicht zulässig, daß in Fällen vorliegender Art ein Gericht die Entscheidung des Wahlvorstandes korrigiert. Eine Wahlnichtigkeit scheidet, wie gesagt, aus. Zwar kann ein Gericht, wenn ein dahingehender Antrag vorliegt, auch bei im übrigen ordnungsgemäß durchgeführter oder doch als ordnungsgemäß durchgeführt anzunehmender Wahl die Entscheidung des Wahlvorstandes, die das Wahlergebnis betrifft,



unter Umständen korrigieren (BAG 1, 166 = AP Nr. 2 zu § 76 BetrVG; BAG AP Nr. 11 zu § 18 BetrVG; BAG AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG; BAG 19, 76 = AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG; BAG 21, 210 = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG). Eine derartige Korrektur kann aber stets nur im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens erfolgen. Ein solches Verfahren kann im Streitfall wegen Fristablaufs nicht mehr durchgeführt werden, wie oben dargetan ist. Deshalb besteht rechtlich keine Möglichkeit, dem Antrag der Antragstellerin zu entsprechen.

Da die am 3. und 4. November 1970 erfolgte Wahl weder nichtig noch anfechtbar ist, ist es auch nicht zulässig, daß ein Gericht feststellt, die "überzählig" in das Betriebsorgan gewählten Vertreter seien nur als Ersatzleute gewählt worden. Dem steht entgegen, daß ein Gericht, abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Fall des § 18 BetrVG (letzte Alternative), außerhalb eines Nichtigkeits- oder Anfechtungsverfahrens nicht befugt ist, den Willen der Wähler zu korrigieren. Diesem Willen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen (BAG 18, 61 [67, 68] = AP Nr. 14 zu § 76 BetrVG; BAG 21, 312 [321] = AP Nr. 19 zu § 76 BetrVG). Das wird von Dietz (BetrVG, 4. Aufl., § 9 Randnr. 11) verkannt. Die Wähler wollten eben die betreffenden Vertreter zu Mitgliedern des Organs, nicht zu Ersatzleuten machen. Durch die - weder nichtige noch anfechtbare - Wahl haben die Gewählten "die Inhaberschaft der Amtsstellung erlangt" (BAG ARS 13, 226 [227]).

gez. Wichmann

Wendel

Siara

Kettner

Kurt Hirschmann

